

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für die Erziehungswissenschaftlichen Studien für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Vom 27. Februar 2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studienverlauf, Studienfachberatung
- § 4 Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Nachweise
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen des Studienganges Lehramt an Grundschulen
- § 8 Erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen des Studienganges Lehramt an Mittelschulen
- § 9 Erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen des Studienganges Höheres Lehramt an Gymnasien
- § 10 Erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen des Studienganges Lehramt an Förderschulen
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlagen:

- 1 Empfohlener Studienablaufplan - Übersicht alle Lehrämter
- 2 Empfohlener Studienablaufplan - Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Förderschulen mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik
- 3 Empfohlener Studienablaufplan - Lehramt an Mittelschulen
- 4 Empfohlener Studienablaufplan - Lehramt an Förderschulen mit einem studierten Fach der Mittelschule
- 5 Empfohlener Studienablaufplan - Lehramt an Gymnasien

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Lehramtsprüfungsordnung (LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 30. April 2001 und Zweiter Teil: Erziehungswissenschaftliche Studien vom 27. Februar 2004, die Erziehungswissenschaftlichen Studien für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Direktstudium.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen.

Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit den Erziehungswissenschaftlichen Studien kombinierbaren Fächer.

**§ 2
Ziele des Studiums**

Den einzelnen Lehrangeboten gemeinsam vorgegebene verbindliche Ziele der Erziehungswissenschaftlichen Studien sind

- die Befähigung zur wissenschaftlich gestützten Begründung von Bildung, Erziehung und Unterricht
- solide Kenntnisse über die Institution Schule, das komplexe Feld des Unterrichts und die Rollenvielfalt des Lehrberufs und
- die Aneignung des allgemein-didaktischen, schul- und unterrichtspsychologischen Wissens, das der didaktisch-methodischen und curricularen Konstruktion von Unterricht als Grundlage dient.

**§ 3
Studienbeginn, Studienverlauf, Studienfachberatung**

- (1) Die Erziehungswissenschaftlichen Studien beginnen im Wintersemester.
- (2) Die Erziehungswissenschaftlichen Studien sind in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig.
- (3) Zum Studium gehören Schulpraktische Studien (vgl. § 4 Abs. 5).
- (4) Die Studienfachberatung wird durch die Studienkommission „Erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen aller Lehramtsstudiengänge“ der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät organisiert. In fächerübergreifenden Fragen des Lehramtsstudiums berät die Zentrale Studienberatung.

§ 4

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen einschließlich zugehöriger methodischer Kenntnisse. Sie vermitteln den Studierenden Überblicke, führen in den gegenwärtigen Literaturstand ein, verweisen auf kontroverse Theorien und schaffen die Voraussetzung dafür, dass der Studierende möglichst selbständig im behandelten Bereich seine Studien weiterführt.
- (2) Grundvorlesungen (GV) sind obligatorische Vorlesungen im Grundstudium. Sie schließen mit einer Teilprüfung (in der Regel einer mindestens zweistündigen Klausur) ab. Zulassungsvoraussetzung für die Klausur ist die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung.
- (3) Proseminare (ProS) sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie dienen der zunehmend selbständigen Teilnahme der Studierenden an Stoffarbeit und -vermittlung. Deshalb wird unter Anleitung des Seminarleiters sowohl auf eine angemessene Verarbeitung der einschlägigen Literatur als auch auf die Schulung der jeweils nötigen wissenschaftlichen Methode geachtet.
- (4) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Sie bieten Möglichkeiten für eine selbsttätige und selbständige Teilnahme der Studierenden an Literaturbehandlung, Analyse und Kritik in Form von Referat und Diskussion.
- (5) Schulpraktische Studien werden in Form eines Orientierungspraktikums durchgeführt. Sie werden als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit angeboten und bestehen aus vorbereitenden Veranstaltungen, einer dreiwöchigen Praktikumphase und nachbereitenden Veranstaltungen. In den schulpraktischen Studien ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.¹

§ 5

Nachweise

- (1) Anzahl und Umfang der im Grund- und Hauptstudium als Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen zu erbringenden Nachweise regeln die LAPO I und diese Studienordnung.
- (2) Es ist zwischen Teilnahme- und Leistungsnachweisen zu unterscheiden.
- (3) Teilnahmenachweise sind Bescheinigungen über die regelmäßige aktive Teilnahme des Studierenden an der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (4) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über eine in der betreffenden Lehrveranstaltung erbrachte mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistung. Eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung vorausgesetzt, kann ein Leistungsnachweis u.a. erworben werden durch
 - eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur von zweistündiger Dauer) oder

¹ Näheres regelt die an der Fakultät erlassene „Ordnung für die Schulpraktischen Studien I (SPSI) in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung der Lehramtsstudiengänge“ in der jeweils gültigen Fassung.

- eine schriftliche Hausarbeit oder
- einen Seminarvortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder
- ein Prüfungsgespräch.

Bei Gruppenarbeiten müssen die erbrachten Leistungen individuell zurechenbar sein.

- (5) Der Studierende hat zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen, welchen der erforderlichen Nachweise (Teilnahme- oder Leistungsnachweis) er erwerben will. Die Art, in der Leistungsnachweise erbracht werden können, wird von der Lehrkraft festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium in den Erziehungswissenschaftlichen Studien umfasst
- | | |
|--|--------|
| - für das Lehramt an Grundschulen | 26 SWS |
| - für das Lehramt an Mittelschulen | 22 SWS |
| - für das Höhere Lehramt an Gymnasien | 15 SWS |
| - für das Lehramt an Förderschulen | |
| • mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik | 26 SWS |
| • mit einem studierten Fach der Mittelschule | 19 SWS |
- (2) Die Erziehungswissenschaftlichen Studien im Lehramt an Mittelschulen und im Höheren Lehramt an Gymnasien gliedern sich inhaltlich in:
- A: Bildung und Erziehung
- Bildungs- und Erziehungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
 - Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
 - Das pädagogische Verhältnis (Erziehungsstile und Erziehungsmittel)
- B: Psychologie in Schule und Unterricht
- Psychologische Determinanten des Schul- und Lernerfolges
 - Entwicklung im Schulalter
 - Kognition und Kommunikation im Unterricht
 - Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung
- C: Gesellschaftliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Bildung und Erziehung
- Sozialisationstheorien (schulische und familiale Sozialisation)
 - Individuum und Gesellschaft
 - Pädagogische Auswirkungen multikultureller Entwicklungen (unter Einschluss der durch Migration entstehenden Probleme)
- D: Das Bildungssystem: Institutionen, Organisationsformen, Schulrecht, Bildungspolitik
- Das Schulsystem der Bundesrepublik (unter Einschluss vergleichender Hinweise auf die schulorganisatorische und schulpolitische Situation in Europa)
 - Außerschulische Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (insbesondere im Hinblick auf Jugendarbeit und Jugendhilfe)
 - Bildungspolitik (unter Einbeziehung des Themas Elternrecht)

E: Allgemeine Didaktik: Unterrichtsorganisation, Curriculumtheorie

- Der Lehrplan (in historischer und systematischer Sicht)
- Planung, Gestaltung, Analyse und Bewertung von Unterricht
- Erziehender Unterricht

(3) Im Lehramt an Grundschulen sowie im Lehramt an Förderschulen mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik sind zusätzlich zu den unter Absatz 2 aufgeführten die nachfolgend genannten Inhalte aus dem Gebiet Pädagogik der Grundschule zu studieren:

- Grundlagen und Ziele elementarer Bildung
- Entwicklung und Erziehung in der frühen und späten Kindheit
- pädagogische, didaktische und methodische Gestaltung des Grundschulunterrichts einschließlich Schulanfang und Anfangsunterricht
- Möglichkeiten zu fächerverbindendem und fächerübergreifendem Unterrichten in der Grundschule
- Aufgaben des Lehrers in der Grundschule, Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Institutionen

§ 7

Erziehungswissenschaftliche Studien im Rahmen des Studienganges Lehramt an Grundschulen

Die Erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen 26 SWS, von denen

- auf das Grundstudium 14 SWS und
- auf das Hauptstudium 12 SWS entfallen.

7.1 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 14 SWS, davon

- 6 SWS Pädagogik
- 2 SWS Pädagogische Psychologie
- 6 SWS Pädagogik der Grundschule

(2) Es enthält die folgenden Lehrveranstaltungen:

Pädagogik

- Pädagogische Grundfragen (GV₁, im ersten Semester)
- Allgemeine Didaktik (GV₃, im zweiten Semester, setzt GV₁ voraus)
- Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS₄, setzt GV₁, GV₃ und GV₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien - SPS I - ein)

Pädagogische Psychologie

- Psychologie in Schule und Unterricht (GV₄, im zweiten Semester)

Pädagogik der Grundschule

- Einführung in die Pädagogik der Grundschule (GV₂, im ersten Semester)
- Grundschulunterricht – Modelle und Gestaltung (ProS₁, setzt GV₂ voraus)
- Entwicklung und Erziehung in der frühen und späten Kindheit (ProS₂, setzt GV₂ voraus)
oder
- Schulanfang und Anfangsunterricht (ProS₃, setzt GV₂ voraus)

7.2 Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß § 7.1 und
2. der Leistungsnachweis aus den Schulpraktischen Studien gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studienordnung.

(2) Prüfungsteile

Die Leistungen der geforderten Zwischenprüfung (gemäß §23 Abs. 3 SächsHG) werden studienbegleitend mit den Klausuren der Grundvorlesungen GV₂, GV₃ und GV₄ erbracht. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus deren gemittelten Bewertungen.

7.3 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst 12 SWS, davon

- 2 SWS Pädagogik
- 2 SWS Pädagogische Psychologie und
- 8 SWS Pädagogik der Grundschule.

(2) Es sind folgende Lehrveranstaltungen nachzuweisen, die in der Regel in Form von Seminaren angeboten werden:

Pädagogik

- Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (A)
oder
Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (C)
oder
Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und -verwaltung, Bildungspolitik (D)
oder
Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (E)

Pädagogische Psychologie

- Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (B₁)

Pädagogik der Grundschule (GP)

- Elementare Bildung (GP₁)
- Die Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern (GP₂)
- Differenzierung und Integration in Unterricht und Erziehung (GP₃)
- Konzeptionen der Grundschule in Geschichte und Gegenwart (GP₄)
oder
Zusammenarbeit von Grundschule und außerschulischen Institutionen (S, GP₅)

7.4 Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung, gemäß § 29 Abs. 1 LAPO I sind mit dem abgeschlossenen Grund- und Hauptstudium erfüllt.² Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums sind Studien entsprechend § 7.3 nachzuweisen, wobei durch die Studierenden gemäß § 29 Abs. 1 LAPO I folgende Leistungsnachweise zu erwerben sind:

- ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus A, C, D, E)
 - ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (B₁) und
 - ein Leistungsnachweis in Pädagogik der Grundschule (wahlweise aus GP₁ bis GP₅)
- (2) Prüfungsteile gemäß § 29 Abs. 3 LAPO I sind
- eine dreistündige Klausur mit je einer zu bearbeitenden Aufgabenstellung aus den Gebieten der Pädagogik und der Pädagogischen Psychologie und
 - eine mündliche Prüfung (45 Minuten) im Gebiet der Pädagogik der Grundschule mit Schulanfang und Anfangsunterricht.

§ 8

Erziehungswissenschaftliche Studien im Rahmen des Studienganges Lehramt an Mittelschulen

Die Erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen 22 SWS, von denen

- auf das Grundstudium 8 SWS und
- auf das Hauptstudium 14 SWS entfallen.

8.1 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 8 SWS, davon
- 6 SWS Pädagogik
 - 2 SWS Pädagogische Psychologie.
- (2) Es enthält die folgenden Lehrveranstaltungen:

Pädagogik

- Pädagogische Grundfragen (GV₁, im ersten Semester)
- Allgemeine Didaktik (GV₃, im zweiten Semester, setzt GV₁ voraus)
- Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS₄, setzt GV₁, GV₃ und GV₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien - SPS I - ein)

Pädagogische Psychologie

- Psychologie in Schule und Unterricht (GV₄, im zweiten Semester)

8.2 Zwischenprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

² Bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung ist das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Sammelschein: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Staatsprüfung der Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung vorzuweisen.

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß § 8.1 und
2. der Leistungsnachweis aus den Schulpraktischen Studien gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studienordnung.

(2) Prüfungsteile

Die Leistungen der geforderten Zwischenprüfung (gemäß §23 Abs. 3 SächsHG) werden studienbegleitend mit den Klausuren der Grundvorlesungen GV₁, GV₃ und GV₄ erbracht. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus deren gemittelten Bewertungen.

8.3 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst 14 SWS, davon

- 8 SWS Pädagogik
- 4 SWS Pädagogische Psychologie
- 2 SWS Bereichsübergreifende Studien.

(2) Es enthält folgende Lehrveranstaltungen, die in der Regel in Form von Seminaren angeboten werden:

Pädagogik

- Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (A)
- Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (C)
- Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und -verwaltung, Bildungspolitik (D)
- Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (E)

Pädagogische Psychologie

- Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (B₁)
- Pädagogisch-psychologische Diagnostik, Beratung und Intervention (B₂)

Bereichsübergreifende Studien

- Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich (Ringvorlesung)

(3) Die Seminare A und E sind zeitlich festgelegt. Mit dem Seminar A beginnt das Hauptstudium, mit dem Seminar E schließt es ab.

Die Teilnahme an der Ringvorlesung „Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich“ ist nachzuweisen.

8.4 Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung, gemäß § 34 Abs. 1 LAPO I sind mit dem abgeschlossenen Grund- und Hauptstudium erfüllt.³

Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums sind Studien entsprechend § 8.3 nachzuweisen, wobei durch die Studierenden gemäß § 34 Abs. 1 LAPO I folgende zwei Leistungsnachweise zu erwerben sind:

- ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus A, C, D, E) und
- ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (wahlweise aus B₁ oder B₂)

(2) Prüfungsteile gemäß § 34 Abs. 3 LAPO I sind

- eine dreistündige Klausur, bei der aus vier Themen (zwei für das Gebiet Pädagogik und zwei für das Gebiet Pädagogische Psychologie) eines nach eigener Wahl zu bearbeiten ist, und
- eine mündliche Prüfung (45 Minuten), deren Gegenstand das Gebiet ist, welches in der Klausur nicht gewählt wurde.

§ 9

Erziehungswissenschaftliche Studien im Rahmen des Studienganges Höheres Lehramt an Gymnasien

Die Erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen 15 SWS, von denen

- auf das Grundstudium 8 SWS und
- auf das Hauptstudium 7 SWS entfallen.

9.1 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 8 SWS, davon

- 6 SWS Pädagogik
- 2 SWS Pädagogische Psychologie.

(2) Es enthält die folgenden Lehrveranstaltungen:

Pädagogik

- Pädagogische Grundfragen (GV₁, im ersten Semester)
- Allgemeine Didaktik (GV₃, im zweiten Semester, setzt GV₁ voraus)
- Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS₄, setzt GV₁, GV₃ und GV₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien - SPS I- ein)

Pädagogische Psychologie

³ Bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung ist das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Sammelschein: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Staatsprüfung der Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung vorzuweisen.

- Psychologie in Schule und Unterricht (GV₄, im zweiten Semester)

9.2 Zwischenprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium gem. § 9.1 und
2. der Leistungsnachweis aus den Schulpraktischen Studien gem. § 4 Abs. 5 dieser Studienordnung.

- (2) Prüfungsteile

Die Leistungen der geforderten Zwischenprüfung (gemäß §23 Abs. 3 SächsHG) werden studienbegleitend mit den Klausuren der Grundvorlesungen GV₁, GV₃ und GV₄ erbracht. Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus deren gemittelten Bewertungen.

9.3 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 7 SWS, davon
- 4 SWS Pädagogik
 - 2 SWS Pädagogische Psychologie
 - 1 SWS Bereichsübergreifende Studien.
- (2) Es enthält folgende Lehrveranstaltungen, die in der Regel in Form von Seminaren angeboten werden:

Pädagogik

- Pädagogische Anthropologie / Persönlichkeitstheorien (A)
oder
Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (C)
oder
Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und -verwaltung, Bildungspolitik (D)
und
- Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (E)

Pädagogische Psychologie

- Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (B₁)

Bereichsübergreifende Studien

- Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich (Ringvorlesung)

- (3) Das Seminar E ist zeitlich festgelegt. Mit ihm schließt das Hauptstudium ab. Die Teilnahme an der Ringvorlesung „Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich“ ist nachzuweisen.

9.4 Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung, gemäß § 62 Abs. 1 LAPO I sind mit dem abgeschlossenen Grund- und Hauptstudium erfüllt.⁴

Für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums sind Studien entsprechend § 9.3 nachzuweisen, wobei durch die Studierenden gemäß § 34 Abs. 1 LAPO I folgende zwei Leistungsnachweise zu erwerben sind:

- ein Leistungsnachweis in Pädagogik (wahlweise aus A, C, D, E) und
- ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie (wahlweise aus B₁ oder B₂).

(2) Prüfungsteile gemäß § 62 Abs. 3 LAPO I sind

- eine dreistündige Klausur, bei der aus zwei Themen (entweder aus dem Gebiet der Pädagogik oder aus dem Gebiet der Pädagogischen Psychologie) eines nach eigener Wahl zu bearbeiten ist, und
- eine mündliche Prüfung (45 Minuten), deren Gegenstand das Gebiet ist, welches in der Klausur nicht gewählt wurde.

§ 10

**Erziehungswissenschaftliche Studien im Rahmen des Studienganges
Lehramt an Förderschulen**

(1) Die Erziehungswissenschaftlichen Studien erfolgen gemäß § 112 LAPO I entsprechend der Schulstufe, die die Studierenden im Rahmen des studierten Faches gewählt haben:

- entweder mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik oder
- mit einem studierten Fach der Mittelschule

(2) Das ordnungsgemäße Studium der Erziehungswissenschaftlichen Studien umfasst für das Lehramt an Förderschulen

- mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik 26 SWS
Für das Studium, die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung gelten die in § 7 dieser Studienordnung getroffenen Festlegungen.
- mit einem studiertem Fach der Mittelschule 19 SWS
Für das Studium, die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung gelten die in § 8 dieser Studienordnung getroffenen Festlegungen.
Aufgrund der im Vergleich zu § 8 geringeren Anzahl an SWS kann im Hauptstudium in Pädagogik zwischen C und D gewählt werden. Die bereichsübergreifenden Studien sind mit 1 SWS nachzuweisen.

⁴ Bei der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung ist das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Sammelschein: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Staatsprüfung der Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung vorzuweisen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 11. Dezember 2001 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. Mai 2002 (Az.:3-7831-13-10361/2-6) bestätigt.
Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, deren Immatrikulation ab dem Wintersemester 2000/2001 erfolgte.
- (3) Für Studierende, deren Immatrikulation vor dem Wintersemester 1999/2000 erfolgte, gelten die bisher gültigen Ordnungen bzw. Übergangsregelungen.
Für Studierende, die zum Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert wurden, gelten die Übergangsbestimmungen der Ersten Änderungssatzung zur Studienordnung der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien vom 11. Juni 2001.

Leipzig, den 27. Februar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 2
zur Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Studien für Lehrämter

Erziehungswissenschaftliches Studium („e“)
im Rahmen des Studienganges Lehramt an Grundschulen
sowie
Lehramt an Förderschulen mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik

(empfohlener Studienablaufplan)

Grundstudium 14 SWS	
im ersten Semester	Pädagogische Grundfragen (GV ₁ , TN) Einführung in die Pädagogik der Grundschule (GV ₂ , TPL)
im zweiten Semester	Allgemeine Didaktik (GV ₃ , setzt GV ₁ voraus, TPL) Psychologie in Schule und Unterricht (GV ₄ , TPL)
im zweiten oder im dritten Semester	Grundschulunterricht - Modelle und Gestaltung (ProS ₁ , setzt GV ₂ voraus, TN) Entwicklung und Erziehung in der frühen und späten Kindheit (ProS ₂ , setzt GV ₂ voraus, TN) oder Schulanfang und Anfangsunterricht (ProS ₃ , setzt GV ₂ voraus, TN)
im dritten Semester	Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS ₄ , setzt GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien I [LN] ein)
Zwischenprüfung	Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Note ergibt sich aus den gemittelten Bewertungen der TPL aus GV ₂ , GV ₃ und GV ₄ .

Legende: TN - Teilnahmenachweis, LN - Leistungsnachweis, TPL - Teilprüfungsleistung

Hauptstudium 12 SWS		
Pädagogik 2 SWS	Pädagogische Psychologie 2 SWS	Pädagogik der Grundschule 8 SWS
<p><u>Ab dem 4. Semester</u> ein Seminar nach Wahl (1 LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (S, A) oder Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (S, C) oder Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und –verwaltung, Bildungspolitik (S, D) oder Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (S, E) 	<p><u>Ab dem 4. Semester</u> Seminar (LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Prozesse, Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (S, B₁) 	<p><u>Ab dem 4. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge vier Seminare (nach Wahl 3 TN und LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elementare Bildung (V, GP₁) • Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer (S, GP₂) • Differenzierung und Integration in Unterricht und Erziehung (S, GP₃) • Konzeptionen der Grundschule in Geschichte und Gegenwart (S, GP₄) oder Zusammenarbeit von Grundschule und außerschulischen Organisationen (S, GP₅)

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (siehe LAPO I vom 13. März 2000):

- Zwischenprüfungszeugnis
- 3 LN aus dem Hauptstudium:
 - 1 LN in Pädagogik
 - 1 LN in Pädagogischer Psychologie
 - 1 LN in Pädagogik der Grundschule
- Nachweise über das (studien-)ordnungsgemäße Grund- und Hauptstudium

Anlage 3
zur Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Studien für Lehrämter

Erziehungswissenschaftliches Studium („e“)
im Rahmen des Studienganges Lehramt an Mittelschulen

(empfohlener Studienablaufplan)

Grundstudium 8 SWS	
im ersten Semester	Pädagogische Grundfragen (GV ₁ , TPL)
im zweiten Semester	Allgemeine Didaktik (GV ₃ , setzt GV ₁ voraus, TPL) Psychologie in Schule und Unterricht (GV ₄ , TPL)
im dritten oder vierten Semester	Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS ₄ , setzt GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien I [LN] ein)
Zwischenprüfung	Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Note ergibt sich aus den gemittelten Bewertungen der TPL aus GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ .

Legende: TN - Teilnahmenachweis, LN - Leistungsnachweis, TPL - Teilprüfungsleistung

Hauptstudium 14 SWS		
Pädagogik 8 SWS	Pädagogische Psychologie 4 SWS	Bereichsübergreifende Studien 2 SWS
<p><u>Ab dem 5. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge je ein Seminar (nach Wahl 3 TN und 1 LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (S, A) • Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (S, C) • Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und –verwaltung, Bildungspolitik (S, D) • Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (S, E) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge zwei Seminare (nach Wahl 1 LN und 1 TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Prozesse, Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (S, B₁) • Pädagogisch-psychologische Diagnostik, Beratung und Intervention (S, B₂) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> eine Ringvorlesung (TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich (V)

**Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
(siehe LAPO I vom 13. März 2000):**

- Zwischenprüfungszeugnis
- 2 LN aus dem Hauptstudium:
 - 1 LN in Pädagogik
 - 1 LN in Pädagogischer Psychologie
- Nachweise über das (studien-)ordnungsgemäße Grund- und Hauptstudium

Anlage 4

zur Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Studien für Lehrämter

Erziehungswissenschaftliches Studium („e“)
im Rahmen des Studienganges
Lehramt an Förderschulen mit einem studierten Fach der Mittelschule

(empfohlener Studienablaufplan)

Grundstudium 8 SWS	
im ersten Semester	Pädagogische Grundfragen (GV ₁ , TPL)
im zweiten Semester	Allgemeine Didaktik (GV ₃ , setzt GV ₁ voraus, TPL) Psychologie in Schule und Unterricht (GV ₄ , TPL)
im dritten oder vierten Semester	Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS ₄ , setzt GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien I [LN] ein)
Zwischenprüfung	Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Note ergibt sich aus den gemittelten Bewertungen der TPL aus GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ .

Legende: TN - Teilnahmenachweis, LN - Leistungsnachweis, TPL - Teilprüfungsleistung

Hauptstudium 11 SWS		
Pädagogik 6 SWS	Pädagogische Psychologie 4 SWS	Bereichsübergreifende Studien 1 SWS
<p><u>Ab dem 5. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge drei Seminare (nach Wahl 2 TN und 1 LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (S, A) • Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (S, C) oder Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und –verwaltung, Bildungspolitik (S, D) • Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (S, E) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge zwei Seminare (nach Wahl 1 LN und 1 TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Prozesse, Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (S, B₁) • Pädagogisch-psychologische Diagnostik, Beratung und Intervention (S, B₂) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> Ringvorlesung (TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich (V)

**Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
(siehe LAPO I vom 13. März 2000):**

- Zwischenprüfungszeugnis
- 2 LN aus dem Hauptstudium:
 - 1 LN in Pädagogik
 - 1 LN in Pädagogischer Psychologie
- Nachweise über das (studien-)ordnungsgemäße Grund- und Hauptstudium

Anlage 5
zur Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Studien für Lehrämter

Erziehungswissenschaftliches Studium („e“)
im Rahmen des Studienganges Lehramt an Gymnasien

(empfohlener Studienablaufplan)

Grundstudium 8 SWS	
im ersten Semester	Pädagogische Grundfragen (GV ₁ , TPL)
im zweiten Semester	Allgemeine Didaktik (GV ₃ , setzt GV ₁ voraus, TPL) Psychologie in Schule und Unterricht (GV ₄ , TPL)
im dritten oder vierten Semester	Theorie und Praxis pädagogischer Interaktion (ProS ₄ , setzt GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ voraus, schließt Schulpraktische Studien I [LN] ein)
Zwischenprüfung	Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Note ergibt sich aus den gemittelten Bewertungen der TPL aus GV ₁ , GV ₃ und GV ₄ .

Legende: TN - Teilnahmenachweis, LN - Leistungsnachweis, TPL – Teilprüfungsleistung

Hauptstudium 7 SWS		
Pädagogik 4 SWS	Pädagogische Psychologie 2 SWS	Bereichsübergreifende Studien 1 SWS
<p><u>Ab dem 5. Semester</u> in der vorgeschlagenen Reihenfolge zwei Seminare (nach Wahl 1 TN und 1 LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie/Persönlichkeitstheorien (S, A) oder Gesellschaftliche Grundlagen der Bildung und Erziehung (S, C) oder Die Schule: Schulsystem, Schulrecht und –verwaltung, Bildungspolitik (S, D) und • Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte didaktisch-curricularer, lernpsychologischer und schulpolitischer Art (S, E) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> Seminar (LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Prozesse, Konsequenzen schulischen Lehrens und Lernens (S, B₁) 	<p><u>Ab dem 5. Semester</u> Ringvorlesung (TN)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Fragen der Entwicklung im Bildungsbereich (V)

**Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
(siehe LAPO I vom 13. März 2000):**

- Zwischenprüfungszeugnis
- 2 LN aus dem Hauptstudium:
 - 1 LN in Pädagogik
 - 1 LN in Pädagogischer Psychologie
- Nachweise über das (studien-)ordnungsgemäße Grund- und Hauptstudium